

Flurbereinigungsverfahren Nierfeld (Werne)

Aktenzeichen: 33.03.42 - 6 19 11

09. November 2022

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

zum Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), § 7 Abs. 1 und der Anlage 1, Nr. 16.1 ist für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen innerhalb von Flurbereinigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens vorzunehmen.

Ergibt diese Vorprüfung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen ausgehen, kann auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit

Bei dieser Untersuchung wird anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVP-Gesetzes geprüft, ob von den geplanten Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren unmittelbare oder mittelbare negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe oder sonstige Schutzgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern ausgehen.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt ca. 53 ha.

Die vorliegende Planung zur Verbesserung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes umfasst insgesamt ca. 900 lfdm Ausbau und ca. 280 lfdm Neubau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen. Der einzige geplante Neubauweg (Anlage-Nr. 200) soll mit einer 3,5 m breiten bituminösen Oberflächenbefestigung sowie befahrbaren Seitenstreifen und kleinem Wegeseitengraben hergestellt werden.

Bei den zum Ausbau vorgesehenen Wegen handelt es sich zum einen um bestehende Asphaltwege (Anlage-Nrn. 100/1 und 100/2), die auf einer Länge von 475 m um ca. 0,5 m verbreitert und mit einer stärkeren Tragschicht und neuen bituminösen Deckschicht sowie ca. 0,75 m breiten befahrbaren Seitenstreifen versehen werden sollen.

Zum anderen sollen vorhandene, oberflächlich geschotterte Wege (Anlage-Nrn. 100/3 und 300) auf einer Länge von 425 m in vorhandener Lage optimiert werden, indem die

Tragschicht verstärkt und die wassergebundene Befestigung (Schotter aus kalkarmen Gestein) auf 3,0 m verbreitert wird. Diese Wege erhalten beidseitig ca. 0,5 m breite Seitenstreifen aus Schottermaterial.

Des Weiteren sind Baumaßnahmen an zwei Gewässerabschnitten vorgesehen.

Weg Nr. 200 quert ein verrohrtes Fließgewässer. Für den Neubauweg ist ein Rohrdurchlass (Kreuzungsbauwerk 8001) erforderlich, voraussichtlich mit mindest. 70 cm Durchmesser. Darüber hinaus ist zur Verbesserung der naturfeindlichen Verrohrung eine partielle Gewässeröffnung auf einer Länge von ca. 15 m geplant.

Der bestehende Durchlass (Kreuzungsbauwerk 8002) im Weg Nr. 300 wird ersetzt durch einen Rohrdurchlass mit deutlich größerem Durchmesser (mindest. 70 cm).

- 1.2 Die Stadt Werne hat Ende des Jahres 2021 ein ländliches Wegenetzkonzept (sog. Wirtschaftswegekonzept) zur Bestandsanalyse der öffentlichen Wege im ländlichen Bereich des Stadtgebietes erarbeitet. Aus diesem Konzept heraus sind im Norden und Osten des Stadtgebietes einige Wirtschaftswege ertüchtigt worden. Ein räumlicher oder funktionaler Zusammenhang mit dem hier westlich des Stadtkerns Werne gelegenen Flurbereinigerungsverfahren besteht nicht, da die Entfernung mehr als 7 km beträgt. Weitere Planungen zur Umsetzung des Wegenetzkonzeptes sind seitens der Stadt Werne noch nicht in Arbeit.
Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben ist nicht bekannt.
- 1.3 Mit dem geplanten Wegeneubau Nr. 200 und der Verbreiterung der Wege Nrn. 100/1 und 100/2 ist durch die Vollversiegelung (Asphaltdecke) ein Flächenverlust von ca. 1.200 qm verbunden. Damit ist in diesem Bereich auch der Verlust von belebten Boden und der vorkommenden Biotope, hier überwiegend Intensiv-Grünland und Grünlandsäume, und der Möglichkeit der Wiederbesiedlung verbunden. Gehölzstrukturen werden nur kleinflächig durch Entnahme einiger Sträucher betroffen sein.
Durch die Neuanlage eines Wegeseitengrabens bei Weg Nr. 200 wird das Oberflächenwasser lokal gesammelt und in die vorhandenen Gräben abgeleitet. Eine Gefahr der Grundwasserabsenkung, der Austrocknung von Flächen, der Überflutung von Flächen wird dadurch nicht verursacht, da der Einzugsbereich sehr gering ist.
Die Inanspruchnahme der natürlichen Ressourcen durch die weiteren baulichen Anlagen ist hinsichtlich der Größenordnung von marginalem Ausmaß.
- 1.4 Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Wege Nrn. 100/1 und 100/2 werden Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG v. 24.02.2012, zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 BGBl. I S. 3436) erzeugt. Bei beiden Wegen wird die vorhandene Asphalt-Deckschicht aufgenommen, abtransportiert und der fachgerechten Verwertung zugeführt. Diese Verfahrensweise wird auch separat für den vorhandenen Unterbau aus Ziegel, Sand und Schlacke angewendet. Der bei dem Neubauweg Nr. 200 anfallende überschüssige Erdaushub, der nicht wieder vor Ort eingebaut werden kann, wird zur nächstgelegenen Bodendeponie abtransportiert.
- 1.5 Während der Bauphase kann es im Zusammenhang mit Emissionen durch Baufahrzeuge zu geringfügigen Umweltverschmutzungen in Form von Staubentwicklung, Abgasen von Baufahrzeugen und Lärmbelästigungen kommen. Darüber hinaus gehende, langfristige anhaltende Umweltverschmutzungen und Lärmbelästigungen können ausgeschlossen werden.

- 1.6 Durch die geplanten Maßnahmen besteht kein erhöhtes Risiko von Störfällen oder Katastrophen im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV v. 26.04.2000, zuletzt geändert durch Artikel 20 d. Verordnung vom 19.06.1020). Unfälle während der Bauphase, z.B. durch Auslaufen von Benzin, Diesel oder Hydrauliköl können nie gänzlich ausgeschlossen werden.
- 1.7 Beeinträchtigungen oder Risiken für Menschen oder die menschliche Gesundheit bestehen wesensgemäß beim Wirtschaftswegebau nicht. Die Unfallgefahr für Einzelpersonen wird nicht erhöht gegenüber der allgemein zu erwartenden Gefahr.

2. Standort des Vorhabens

Das ca. 53 ha große Flurbereinigungsgebiet liegt im Kreis Unna (NRW) auf dem Gebiet der Stadt Werne. Das Gebiet erstreckt sich innerhalb des Raumes *Varnhövel* zwischen dem Gewerbegebiet *Wahrbrink West* am Westrand von Werne und der Varnhöveler Straße (K 19) als Begrenzung im Osten. Es umfasst Flächen beidseitig des zentral gelegenen Weges *Im Nierfeld* einschließlich Teilen der Waldfläche *Rombergs Busch*.

Das Verfahrensgebiet liegt innerhalb der Großlandschaft „Westfälische Tieflandbucht“ am südlichen Rand des Naturraumes „Kernmünsterland“. Das Gebiet ist Teil einer eiszeitlich geprägten Moränen- und Terrassenlandschaft und vermittelt zwischen dem Hügelland „Lipper Höhen“ mit den bis 110 m ü. NHN erreichenden Cappenberger Höhen und der 60 m tiefer liegenden Aue des mittleren Lippetales.

Im Flurbereinigungsgebiet steigt das Gelände gleichmäßig an, von 61 m im Osten auf ca. 88 m ü. NHN im Westen an der K19/Varnhöveler Straße. Dieser kleinräumig nach Ost/Südost geneigte flache Hang ist Teil der nördlichen Terrassenkante zur Lippeaue. Er wird durch kleine, mehr oder weniger tief eingeschnittene Bäche unterteilt, ist aber ansonsten wenig reliefiert.

- 2.1 Das Flurbereinigungsgebiet ist geprägt durch den kleinräumigen Wechsel von intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen und Gehölzstrukturen (Waldflächen, Baumgruppen, Hecken). Nach Waldrodung in den vergangenen Jahrhunderten und durch das Anlegen von Gräben zur Entwässerung der stau- und grundwassergeprägten Böden zur landwirtschaftlichen Nutzbarmachung ist ein blockartiges Kulturlandschaftsbild entstanden. Die vereinzelt gelegenen Häuser und Hofstellen sind über schmale asphaltierte Straßen bzw. Wege erschlossen. Das bestehende Wegenetz aus asphaltierten, aber auch mit Schotter befestigten Wegen dient der mehr oder weniger guten Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen und ist z.T. nicht ausreichend für die land- und forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge. Tourismus spielt im Untersuchungsraum keine wesentliche Rolle. Die Mehrzahl der Naherholungssuchenden nutzt die bestehenden Wege überwiegend in Form von Spaziergängen und Radfahren.
- 2.2 Das Flurbereinigungsgebiet besteht aktuell zu ca. 60 % aus landwirtschaftlich genutzten Flächen und zu ca. 40 % aus Gehölzbeständen, wobei der blockartige Nordteil des naturnahen, überwiegend aus heimischen Arten bestehenden Laubwaldes „Rombergs Busch“ dominiert. Der Nord- und Ostteil des Flurbereinigungsgebietes weist diverse Gehölzbestände – insbesondere (Baum-) Hecken und Feldgehölze – auf, die grob miteinander vernetzt sind. Die Gehölzbestände bestehen weitgehend aus Laubholz mit einem hohen Anteil bodenständiger Arten. Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt es sich um überwiegend intensiv genutztes Grünland, das von Rindern und Pferden beweidet wird, aber auch teilweise

als reine Mähwiese genutzt wird. Die ackerbauliche Nutzung findet vorrangig durch Maisanbau statt. Die landwirtschaftlichen Flächen sind i.d.R. dräniert.

Die vorhandenen heterogenen, kleinflächigen Biotopstrukturen in Form von Laubwaldinseln, Feldgehölzen und Gehölzstreifen haben eine besondere Bedeutung für die biologische Lebensraumvielfalt und sind daher ökologisch wertvoll, aber auch für das Landschaftsbild von besonderer Schönheit.

Zu den linearen Biotopstrukturen zählen neben den Gehölzstreifen auch die Entwässerungsgräben und die Grünland- und Wegesaumstreifen, die aber im Bereich der geplanten Bauvorhaben überwiegend sehr schmal und von artenarmer Gräser-/Kräuter-Mischvegetation geprägt sind. Insbesondere die kleinen Wegeseitengräben werden häufig ausgeräumt und genau wie die Wegesaumstreifen in sehr kurzem Turnus regelmäßig gemäht.

Die Artenvielfalt ist auf den Acker- und Grünlandflächen durch die intensive Bewirtschaftung deutlich herabgesetzt, daher sind diese Flächen lediglich von geringer bis mittlerer ökologischen Wertigkeit.

Hinsichtlich der vorkommenden Oberflächengewässer hat in der Vergangenheit eine starke anthropogene Überformung stattgefunden. Um den agrarwirtschaftlichen Nutzen zu steigern sind viele natürliche Fließgewässer begradigt worden und verlaufen grabenartig entlang von Wegen und an Parzellengrenzen. Zusätzlich wurden weitere Entwässerungsgräben angelegt, da Stau- und Grundwasser (zumindest in der Vergangenheit) relativ hoch anstanden.

Überwiegend befinden sich die Gewässer in einem eher naturfernen Zustand und im landwirtschaftlichen Bereich hinsichtlich der chemischen Gewässergüte aufgrund des hohen Nährstoffeintrages in einem schlechten Zustand.

In 2018 wurde der Zustand des Grundwassers in Bezug auf die Menge als gut, in Bezug auf Nitrat (u.ä. Nährstoffe) aber als schlecht bezeichnet.

Im Verfahrensgebiet kommen lt. Kartendarstellung des Landesbetrieb Geologischer Dienst NRW folgende Bodentypen vor: Pseudogley-Posdol, Gley, Pseudogley, Pseudogley-Braunerden, bei denen es sich nicht um schutzwürdigen Böden handelt. Somit finden sich keine Flächen, deren Schutz über den allgemeinen Bodenschutz hinaus bei der vorliegenden Planung von Baumaßnahmen besonders zu beachten sind.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter

2.3.1 Natura 2000 – Europäische Schutzgebiete

Im Untersuchungsgebiet oder angrenzend liegt kein Vogelschutzgebiet gem. Art. 4, Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie und auch kein europäisches Schutzgebiet gem. Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie

Das FFH-Gebiet DE-4311-304 „Wälder bei Cappenberg“ beginnt in ca. 650 m Entfernung von der nordwestlichen Verfahrensgrenze, das Gebiet DE-4311-302 „Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ ist ca. 1500 m von der südöstlichen Grenze entfernt. Der räumliche und funktionale Abstand der im Flurbereinigungsgebiet geplanten Maßnahmen ist so groß, dass eine Betroffenheit der Schutzgebiete sicher ausgeschlossen werden kann.

2.3.2 Naturschutzgebiete

Es liegen keine Naturschutzgebiete innerhalb oder in enger Nachbarschaft zum Flurbereinigungsgebiet.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente

Es sind keine Nationalparke oder nationale Naturmonumente im Umfeld des Flurbereinigungsgebietes ausgewiesen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

In Nordrhein-Westfalen ist kein Biosphärenreservat ausgewiesen.

Das gesamte Verfahrensgebiet - ausgenommen einer Ackerfläche in der nordöstlichen Ecke des Flurbereinigungsgebietes - liegt innerhalb des großflächigen Landschaftsschutzgebietes LSG 4211-0012 „Werne“. Eine Betroffenheit des Schutzgebietes durch die Flurbereinigungsplanungen kann ausgeschlossen werden, da keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die den Schutzgebietscharakter wesentlich verändern oder zur Verunstaltung des Landschaftsbildes führen könnten.

2.3.5 Es liegt kein Naturdenkmal innerhalb oder in enger Nachbarschaft zum Flurbereinigungsgebiet.

2.3.6 Innerhalb des Verfahrensgebietes befinden sich zwei im Landschaftsplan „Werne“ ausgewiesene geschützte Landschaftsbestandteile (LB 101 und 103) sowie fünf Flächen des Kompensationskatasters (KK 267, KK 1288, KK 1295, KK 1400 KK 1738), die als Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 39 LNatSchG NRW gelten.

Keines der LB ist von den Planungen räumlich oder funktional betroffen.

2.3.7 Es befinden sich innerhalb des Verfahrensgebietes zwei gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 42 des Landesnaturschutzgesetz NRW Gesetzlich geschützte Biotope (BT-4311-035-9 „Nass- und Feuchtwiese“ und BT-4311-034-9 „Tiefenlandbach“). In keinem Fall ist ein im LANUV-Biotopkataster verzeichnetes, gesetzlich geschütztes Biotop von einer Baumaßnahme räumlich oder funktional betroffen.

2.3.8 Das Verfahrensgebietes liegt weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, liegen nicht vor.

2.3.10 Bei dem Verfahrensgebiet handelt es sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

2.3.11 Innerhalb des Verfahrensgebietes befindet sich kein ausgewiesenes Bodendenkmal, aber drei archäologische Fundstellen (potenzielle Bodendenkmäler). Hierbei handelt es sich um den Bereich um den Hof Nr. 11 (AKZ 4311,0312), den Bereich zwischen K 19 (Varnhöveler Straße) und Haus Nr. 5 (AKZ 4311,0310) und einen von Westen her mit einem Zipfel in das Verfahrensgebiet hineinreichenden historischen Wölbacker-Bereich (AKZ 4311,0201). Diese Bereiche sind von keiner geplanten Baumaßnahme betroffen.

Ausgewiesene Kulturdenkmäler liegen nicht im Flurbereinigungsgebiet.

Die Abwesenheit von ausgewiesenen hochrangigen Schutzgebieten ist als Indiz für die herabgesetzte Gebietsempfindlichkeit anzusehen.

Resümierend ist festzustellen, dass die Empfindlichkeit der Schutzgüter innerhalb des

Vorhabengebietes durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung herabgesetzt ist. Auch stellen die räumliche Nähe zu dem großflächigen Gewerbegebiet „Wahrwinkel West“, die Siedlungsnähe und die vorhandenen verkehrlichen Infrastruktureinrichtungen eine Vorbelastung des Naturraumes dar, so dass die geplanten Baumaßnahmen zu keiner Überbelastung der Schutzgüter führt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Als Wirkfaktoren versteht man die relevanten Auswirkungen, die von den einzelnen Bestandteilen und Merkmalen des geplanten Vorhabens ausgehen. Mit den geplanten Wegebaumaßnahmen sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren verbunden, die sich ggfls. negativ auswirken können.

Baubedingte Faktoren

Im Rahmen des Wegebaus sind zum einen die Wirkfaktoren relevant, die durch die Baufeldvorbereitung entstehen. Dabei wird beim Neubauweg Nr. 200 die Grünland-Vegetation in einem ca. 5,0 m breiten Bereich der geplanten Wegetrasse entfernt und der belebte Boden für die Tragschicht ausgekoffert. Bei den auszubauenden Wegen ist nur der Verbreiterungsstreifen betroffen (Saumstreifen/ Wegeseitenmulden, ggf. Grünlandstreifen), angrenzende Vegetation ist zu schonen.

Zum anderen können die Wirkfaktoren relevant sein, die durch den eigentlichen Wegebau entstehen. Dabei können vor allem Lärmentwicklungen, visuelle Reize, Erschütterungen, Staub sowie die erhöhte Frequentierung der angrenzenden Wege durch den Bauverkehr zu Störungen der Tierwelt und auch des Menschen führen. Da die Bauarbeiten aus bautechnischen sowie artenschutzrechtlichen Gründen i.d.R. nur im Spätsommer/Herbst durchgeführt werden können, sind die genannten potentiellen Beeinträchtigungen relativ kompakt auf wenige Wochen begrenzt.

Anlagebedingte Faktoren

Zu den anlagebedingten Wirkfaktoren der geplanten Wege zählen insbesondere die Flächeninanspruchnahme (Lebensraumverlust bzw. -entwertung) und die Lebensraumzerschneidung. Durch den Bau von Wegen wird natürlich gewachsener Boden tlw. abgeschoben und mit einer wassergebundenen oder asphaltierten Wegedecke (Trag- und Deckschicht) überlagert. Für kleine Arten (Insekten, Amphibien etc.) können Wirtschaftswege eine Barrierewirkung entfalten und Lebensräume zerschneiden.

Betriebsbedingte Faktoren

Als betriebsbedingter Wirkfaktor ist die Nutzung der neu angelegten Wege durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, Radfahrer und Spaziergänger zu nennen. Eine erhöhte Frequentierung könnte zur Beeinträchtigung störungsempfindlicher Tierarten führen. Das Ausmaß der evtl. Zunahme der Wegefrequentierung ist erfahrungsgemäß als gering einzustufen, da die meisten Wege bereits im Bestand vorhanden sind und somit einem gewissen Nutzungsdruck unterliegen.

Zu erwartende mögliche Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Das Vorhaben hat keinerlei negativen Einfluss auf die menschliche Gesundheit, weil durch das Vorhaben keine gesundheitsgefährdenden Stoffe emittiert werden. Temporäre Lärm-, Staub-, Geruchsbildung, sowie optische Beeinträchtigung können von einigen Menschen als

Störung empfunden werden, jedoch sind diese Beeinträchtigungen vorübergehend und werden als hinnehmbar erachtet, ohne dass hiervon eine Gesundheitsgefahr ausgeht.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Diese Schutzgüter werden im unmittelbaren Baubereich kleinräumig belastet.

Mit dem Flächenverlust auf ca. 980 qm durch die Neuanlage des Weges Nr. 200 ist die Beseitigung von intensiv genutztem, artenarmen Grünland geringer ökologischer Wertigkeit verbunden.

Eine gewisse Barrierewirkung des asphaltierten Weges auf Tiere, insbesondere auf kleine bodengebundene Tiere (z.B. Insekten, Käfer, Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger), die den neuen Weg überwinden müssen, ist vorhanden.

Im Bereich der Ausbauwege werden kleinflächig Pflanzenbestände, insbesondere Wege- und Grünlandsaumgesellschaften beseitigt, die überwiegend von mäßigem Biotopwert sind.

Mit den geplanten Wegeverbreiterungen der Ausbauwege ist nur eine geringfügige zusätzliche Barrierewirkung für Tiere verbunden.

Der Verlust der vorgenannten Biotopstrukturen ist von quantitativ und qualitativ geringem Ausmaß bezogen auf das Gesamtangebot dieser Strukturen im Untersuchungsgebiet. Zudem handelt es sich überwiegend um die Inanspruchnahme von regenerationsfähigen Biotoptypen geringer bis mittlerer Wertigkeit, die auf Ersatzstandorten in kurzer Zeit wiederhergestellt werden bzw. sich selbst entwickeln können.

Durch das Potential zur Entwicklung neuer Saumstrukturen entlang der hergestellten Wege ist das Biotopangebot nur zeitweilig geschmälert.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung zum Wege- und Gewässerplan der Flurbereinigung Nierfeld wird eine detaillierte Eingriffsbeurteilung gem. §§ 13-15 BNatschG und §§ 30-31 LNatschG NRW erarbeitet. Es wurden Wegealternativen geprüft und Maßnahmen zur Minderung von Eingriffen in die Planung aufgenommen. Die voraussichtlich entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt und/oder das Landschaftsbild sind im Vorfeld erfasst worden mit dem Ergebnis, dass es sich um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt, die aber innerhalb des Gebietes zeitnah kompensiert werden können.

Eine Artenschutzprüfung (ASP Stufe 1: Vorprüfung) *¹ ist aktuell für das Vorhaben erarbeitet worden mit dem Ergebnis, dass bei Einhaltung von festgelegten Bau-, Rodungs- und Fällzeitenbeschränkungen keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Das Bauzeitenfenster ist auf den Zeitraum von Mitte August bis Ende Februar jeden Jahres begrenzt.

Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten (hier nur einzelne Sträucher) dürfen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten, d.h. nur zwischen dem 1. Oktober und 29. Februar durchgeführt werden. Es werden keine kartierten potenziellen Habitatbäume beseitigt oder in deren unmittelbaren Umfeld baulich eingegriffen.

Die Einhaltung der in der ASP festgelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird planerisch zugesichert und durch eine ökologische Baubegleitung überwacht und falls notwendig mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Eine wesentliche Intensivierung der Nutzung oder eine zunehmende Ökonomisierung der Bewirtschaftung ist nicht zu erwarten, da sich die Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse nicht wesentlich ändern werden. Es ist zwar mit einer leicht erhöhten Frequentierung der neu- und ausgebauten Wege zu rechnen, da sie wesensgemäß der Erschließung durch Befahrung

dienen. Jedoch wird der bestehende Nutzungsdruck in der Gesamtbilanz durch das geplante Vorhaben nicht wesentlich erhöht.

Der Flächenverbrauch und die damit verbundene Minderung der Flächenqualität durch den geplanten Wegebau ist von relativ geringer Dimension bezogen auf das gesamte Gebiet. Durch die Kompensationsmaßnahme erfolgt zwar keine Entsiegelung, jedoch eine flächige Aufwertung der Bodenqualität gegenüber dem Ausgangszustand (Umwandlung von intensiv genutztem Acker in extensives Grünland).

Keine der geplanten Wegebaumaßnahmen verläuft durch einen Bereich mit schutzwürdigen Böden.

Es kommt durch die geplante Asphaltierung oder Schotterbefestigung von Wegen kleinflächig zu einer zusätzlichen Bodenbeeinträchtigung bzw. -zerstörung. Jedoch sind über den Baukörper hinaus keine weitgreifenden Bodenveränderungen zu erwarten.

Das Oberflächenwasser wird durch die geplante Anlage eines Wegeseitengrabens an Weg Nr. 200 in einem sehr begrenzten Einzugsgebiet aus den direkt angrenzenden Grünlandflächen gesammelt, auf kurzer Strecke (maximal 200 m) neu geführt und dem nächstgelegenen Fließgewässer zugeführt. An allen anderen Wegen wird das Oberflächenwasser in den unverändert bleibenden sowie den in neuer Lage wiederherzustellenden Gräben aufgefangen. Es ist weder eine Verschlechterung des Oberflächenabflusses, die Gefahr von Überschwemmungen oder die Austrocknung von Böden durch die geplanten Maßnahmen zu erwarten. Die geplante Neuanlage und die Nutzung der vorhandenen Gräben ist aufgrund der geringen Sohltiefe in keiner Weise geeignet, das Grundwasser im Nah- oder Fernbereich abzusenken.

Böden und Wasser müssen während der Bauphase durch entsprechende Auflagen gegen Beeinträchtigungen durch potenziell austretende Hydrauliköle, Kraftstoffe u.ä. geschützt werden.

Veränderungen des Kleinklimas können insbesondere bei Wegeneubau durch Vegetationsfreiheit, Befestigungsmaterial und Besonnung und die daraus resultierende lokale Erwärmung und Austrocknung entstehen. Dieser Effekt wird aber durch das geringe Maß an zusätzlicher Bodenversiegelung und die bei den Schotterwegen zu erwartende, zeitnahe Wiederbegrünung der Mittel- und Seitenstreifen minimiert.

Das Landschaftsbild wird durch den Wegebau zwar während der Bauphase beeinträchtigt, aber nicht dauerhaft, da eine Wiederbegrünung der Wegeseitenbereiche in kurzer Zeit den optisch störenden Neubaucharakter kaschiert. Der Neubauweg wird im Nahbereich aus einigen Blickrichtungen dauerhaft sichtbar sein, jedoch wegen der vorhandenen Gehölzstrukturen und der ebenen, geländegleichen Lage nicht im Fernbereich wirken.

Zu Luftverunreinigungen kommt es lediglich während der Bauphase durch Abgase der Baufahrzeuge und Staubentwicklung. Längerfristig andauernde, gravierende Luftveränderungen sind durch den Wegebau und die ordnungsgemäße spätere Nutzung der Wege nicht zu erwarten.

Das Vorhaben hat folglich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Diese Schutzgüter sind nicht betroffen.

Die Inanspruchnahme der natürlichen Ressourcen (insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) ist von geringfügigem Ausmaß, da die geplanten Baumaßnahmen quantitativ gering und lokal sehr begrenzt sind. Die Bautätigkeiten finden auf und im Bereich von bereits vorbelasteten, anthropogen stark überformten, eher naturfernen

Flächen statt. Beeinträchtigungen des Lebensraumes für Flora und Fauna und der Schutzgüter Boden und Wasser können kleinflächig nicht ausgeschlossen werden. In den Fällen, in denen von der geplanten Baumaßnahme erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und/oder des Landschaftsbildes zu erwarten sind, werden im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt, die den Eingriff vollständig kompensieren.

Großräumige negative Auswirkungen können ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der unter den Nrn. 1 bis 3 der Anlage 3 des UVP-Gesetzes aufgeführten Kriterien beurteilt worden.

Im Flurbereinigungsgebiet ist die ökologische und menschliche Empfindlichkeit gegenüber Störungseinflüssen im derzeitigen Zustand bereits herabgesetzt.

Die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind - wenn sie im Einzelnen überhaupt betroffen sind - lokal begrenzt und (im Sinne des UVPG) nicht erheblich. Die in Anspruch genommenen Biotoptypen und –strukturen sind relativ leicht ersetzbar im Zuge der naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtung.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Biotop- und Artenvielfalt, Natur und Landschaft werden durch die geplanten Baumaßnahmen zwar kleinräumig beeinträchtigt, jedoch in ihrer Gesamtheit nicht nachteilig verändert oder gar zerstört. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Wirkung des spezifischen Landschaftsbildes und die Funktion als Wohn-, Wirtschafts-, Freizeit- und Erholungsgebiet bleiben erhalten.

Das Vorhaben erzeugt auch keine erkennbaren negativen Wechselwirkungen mit anderen Planungen.

Fazit

Als Ergebnis der Einzelfalluntersuchung nach § 7 Absatz 1 des UVPG wird festgehalten, dass von den geplanten Bauvorhaben innerhalb der Flurbereinigung Nierfeld keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

gez.

Caroline Horn

(Dipl.-Ing. Landespflege)

*¹ „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 1) zum Flurbereinigungsverfahren Nierfeld (Werne), Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, September 2022